



IHK-Steuerinfo

Ausgabe September 2009

THEMEN DES MONATS

- Teilwertabschreibung bei Veräußerungsabsicht
- vGA bei Zahlungen für eine Geschäftsidee
- Rückstellungen für Archivierungskosten
- Umsatzsteuer: Neues Anwendungsschreiben zum Ort der sonstigen Leistung
- Bundesfinanzhof begrenzt Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen
- Entwurf eines BMF-Schreibens zu Funktionsverlagerungen
- Studiengebühren: Übernahme durch Arbeitgeber und Neues zur Sozialversicherungspflicht
- Riester-Rente verstößt gegen Europarecht
- Jahreswagen und geldwerter Vorteil
- Expatriates: Sozialbeiträge ins Ausland steuerpflichtig
- Seminarankündigung: „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 12. – 14.10.2009, Brüssel
- Tagesseminar zu Internationalen Verrechnungspreisen

Teilwertabschreibung bei Veräußerungsabsicht

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden steuerlich grundsätzlich planmäßig geschrieben. Nach einem festen Prozentsatz, gemessen an den Anschaffungskosten, stellen diese Abschreibungsbeträge jährliche Betriebsausgaben dar. Der Abschreibungssatz ergibt sich aus der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Verringert sich der Wert des Wirtschaftsgutes dauerhaft über diesen Abschreibungsbetrag hinaus, kommt eine Teilwertabschreibung in Frage (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 und 3 EStG). Ein solcher, dauerhafter Wertverlust ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des BFH nur gegeben, wenn dieser mindestens während der halben Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes andauert. Diese Restnutzungsdauer ist bei Gebäuden den gesetzlichen Abschreibungssätzen nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG zu entnehmen. Bei anderen Wirtschaftsgütern ist auf die amtlichen Abschreibungstabellen zurückzugreifen

Im einem vom BFH jüngst entschiedenen Fall (Az. I R 74/08 vom 29. April 2009) hatte die Klägerin ein Gebäude hergestellt, welches trotz Erweiterungen für den Betrieb zu klein war. Nach Fertigstellung eines zweiten größeren Gebäudes veräußerte die Klägerin das zuerst gebaute Gebäude weit unter dem Buchwert. Da der Jahresabschluss für das Baujahr des ersten Gebäudes noch nicht fertig gestellt war, hatte die Klägerin in diesem Jahresabschluss

eine Teilwertabschreibung auf das erste Gebäude vorgenommen. Das Finanzgericht bestätigte die Rechtsansicht der Klägerin - der BFH gab jedoch dem Finanzamt Recht.

Der BFH führte aus, dass sich durch den vor Ablauf der Nutzungsdauer des Gebäudes erfolgten Verkauf desselben der Wertverlust früher realisierte als bei planmäßiger Abschreibung. Dies rechtfertigt jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung zu solchen Steuerpflichtigen, die einen solchen Verkauf nicht vornehmen, keine unterschiedliche Handhabung. Deswegen konnte allein aus dem späteren Verkauf unter Wert noch keine Teilwertabschreibung abgeleitet werden. Insofern macht es keinen Unterschied, ob das Wirtschaftsgut bis zum Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Betriebsvermögen verbleibt oder vor diesem Zeitpunkt veräußert werden soll. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mindert sich auch nicht dadurch, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut vor Beendigung des technischen oder wirtschaftlichen Wertverzehr veräußert (siehe Musterhausfälle des BFH, zuletzt Urteil des BFH vom 22. September 2008, Az. I R 47/07).

Somit war eine Teilwertabschreibung im Jahr der Herstellung des Gebäudes nicht möglich. Erst die Realisierung des Verlusts im Jahr des Verkaufs wirkte sich bei der Klägerin ergebnismindernd aus.

[Praxishinweis: Bei der Vornahme von Teilwertabschreibungen ist einzig und allein darauf zu achten, dass das Merkmal der dauernden Wertminderung gegeben und nachweisbar ist. Diese dauerhafte Wertminderung erfordert, dass der Wertverlust mindestens während der halben Restnutzungsdauer des Wirtschaftsguts andauert. \(Gs\)](#)

vGA bei Zahlungen für Geschäftsidee

Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern stehen im ständigen Fokus der Finanzbehörden und der Rechtsprechung. Denn nach § 8 Abs. 3 KStG dürfen verdeckte Gewinnausschüttungen an Gesellschafter den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern, werden also der Ertragsbesteuerung unterworfen. Eine solche verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die Gesellschaft aus objektiver Sicht unangemessene Austauschverträge mit ihren Gesellschaftern abschließt. In der Regel handelt es sich bei solchen unangemessenen Verträgen um die Überlassung von Wirtschaftsgütern zu überhöhten Preisen sowie überhöhtes Geschäftsführerentgelt. Liegt ein solches überhöhtes Entgelt vor, ist der unangemessene Teil nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen, sondern wird dem zu versteuernden Gewinn wieder hinzugeschlagen und entsprechend der Besteuerung unterworfen.

In einem vom FG Saarland am 26. Juni 2009 entschiedenen Fall (Az. 1 K 1208/03 - Revision eingelegt beim BFH unter Az. I R 79/09) hatte der Gesellschafter einer GmbH eine Geschäftsidee für einen Nischenhandel entwickelt. Gutachterlich ließ er sich das Vorliegen eines bewertbaren immateriellen Wirtschaftsgutes bestätigen und vereinbarte, dass für die Geschäftsidee 3 % des jährlichen Umsatzes der Gesellschaft an ihn gezahlt werden. Diese Vergütung wurde später auf 1,5 % des Jahresnettoumsatzes, höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses, begrenzt.

Das Finanzamt und mit ihm das FG Saarland sahen in dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung eine verdeckte Gewinnausschüttung und verneinten das Vorliegen eines immateriellen Wirtschaftsgutes, das steuerlich wirksam an die Gesellschaft „verpachtet“ werden konnte. Eine bloße Geschäftsidee, ein Unternehmenskonzept, beinhaltet in der Regel noch kein verwertbares Spezialwissen. Diese Geschäftsidee und das Unternehmen selbst sind untrennbar

miteinander verbunden. Erst durch die Anwendungspraxis erfährt eine Geschäftsidee ihre Konkretisierung, die sie ggf. im Wirtschaftsverkehr selbstständig verwertungsfähig macht (z.B. durch Lizenzerteilung oder Franchising). Fremde Dritte wären nicht bereit etwas für eine Idee zu zahlen, die im Wirtschaftsleben noch nicht erprobt wurde und sich noch nicht durchgesetzt hat.

Genauso verhielt es sich mit der an die GmbH überlassenen Geschäftsidee des Betriebes eines besonderen Handels. Ein immaterielles Wirtschaftsgut war noch nicht gegeben. Darüber hinaus ist dieses spezielle Know-how nicht vom Unternehmen der Klägerin zu trennen, da dieses sich erst in der Praxis abgrenzte. Somit stellten die Überlassungsentgelte bzgl. der Geschäftsidee eine verdeckte Gewinnausschüttung dar.

Praxishinweis: Bei Austauschverträgen zwischen Kapitalgesellschaften und Gesellschaftern ist nicht nur auf die Angemessenheit der Höhe der Vergütung sowie der zivilrechtlichen Wirksamkeit und die tatsächlichen Durchführung zu achten. Vielmehr muss im Vorfeld insbesondere bei immateriellen Wirtschaftsgütern geklärt sein, dass es sich steuerrechtlich um selbstständig bewertbare Wirtschaftsgüter handelt. Ansonsten greifen die Rechtsfolgen der verdeckten Gewinnausschüttung. (Gs)

Rückstellungen für Archivierungskosten

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG ist für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen handels- und steuerrechtlich eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Da die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre beträgt, stellt diese Frist grundsätzlich den Ausgangspunkt der Berechnung der Rückstellung dar. Eine solche Rückstellung ist grundsätzlich mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag zu bilden, wobei die vernünftige kaufmännische Beurteilung nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag maßgeblich ist.

In einem vom Niedersächsischen FG entschiedenen Fall (Az. 3 K 12371/07 vom 21. Januar 2009 - Revision eingelegt beim BFH, Az. X R 14/09) bildete der Kläger die Rückstellung für volle 10 Jahre. Das Finanzamt ließ jedoch – der Auffassung der Finanzverwaltung folgend – nur eine Rückstellung für 5,5 Jahre zu. Das Finanzgericht bestätigte die Rechtsansicht des Finanzamtes. Der voraussichtliche Erfüllungsbetrag beträgt das 5,5fache der voraussichtlichen jährlichen Mietkosten für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach Ablauf des Bilanzstichtages jeweils ein Jahrgang auszusortieren ist. Dies bedeutet, dass nicht der gesamte Archivierungsraum in den künftigen Jahren erforderlich ist, sondern dass sich dieser Bedarf jährlich um ein Zehntel vermindert. Hieraus ergibt sich ein arithmetisches Mittel von 5,5 Jahren Aufbewahrungsfrist, die letztendlich für die Berechnung der Rückstellung zu Grunde zu legen sind. Entsprechend war die Rückstellung nur für 5,5 Jahre zu bilden. (Gs)

Umsatzsteuer: Neues Anwendungsschreiben zum Ort der sonstigen Leistung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hat der deutsche Gesetzgeber frühzeitig die Neuregelungen des sog. Mehrwertsteuerpakets in nationales Recht übernommen. Dieses Paket enthält zahlreiche Änderungen zum Ort der sonstigen Leistung und zum Vorsteuervergütungsverfahren, die ab dem 1. Januar 2010 in allen europäischen Mitgliedstaaten gelten.

Mit der Neuregelung soll die Ortsbestimmung innerhalb der EU einheitlich und systematischer als bislang geregelt werden. Nach der neuen Grundregel ist für die Leistungen an Unternehmen künftig der Sitz des Leistungsempfängers (Auftraggeber) maßgeblich, sofern die Leistung dann auch im unternehmerischen Bereich beim Empfänger genutzt wird. Wird die Leistung für eine Betriebsstätte ausgeführt, bestimmt deren Sitz den Leistungsort. Damit wird die bisher für sog. Katalogleistungen als Ausnahme geltende Vorschrift zur neuen Grundregel. Allerdings gelten weiterhin Ausnahmen für einige wenige Bereiche wie etwa Grundstücksleistungen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 4. September 2009 Hinweise zur Anwendung der Neuregelungen ab 2010 veröffentlicht. In weiten Teilen umfasst es die schon bisher in den Abschnitten 33 bis 42i UStR enthaltenen Anweisungen. Darüber hinaus enthält das Schreiben insbesondere umfangreiche Pflichten zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des jeweiligen Leistungsempfängers. Danach soll beispielsweise bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen die ausländische USt-IdNr. des Leistungsempfängers beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) überprüft werden. Zusätzlich wird den Unternehmern vorgegeben, wie die USt-IdNr. "verwendet" werden muss. Das BMF verlangt dazu ein "positives Tun" des Leistungsempfängers. Die Vertragsparteien müssen danach die Verwendung der USt-IdNr. ausdrücklich vereinbaren. Es reicht nicht aus, dass sie auf dem Briefkopf des Leistungsempfängers enthalten ist. Vielmehr soll der Auftraggeber (= späterer Leistungsempfänger) bei Vertragsschluss eine Erklärung abgeben, dass er die Leistungen für sein Unternehmen mit der entsprechenden USt-IdNr. bestellt. Der Auftragnehmer (= späterer leistender Unternehmer) muss diese Erklärung aufzeichnen und aufbewahren.

[Praxishinweis: Das BMF-Schreiben statuiert umfangreiche Nachweis- und Dokumentationspflichten. Ob diese der Rechtsprechung des BFH standhalten, bleibt abzuwarten. Unternehmen müssen nun kurzfristig ihr Personal insbesondere in Vertrieb und Buchhaltung schulen, um die Neuregelungen fristgerecht umsetzen zu können. Auch die EDV-Systeme müssen schnellst möglich angepasst werden. \(Ng\)](#)

Bundesfinanzhof begrenzt Nachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen

Der Bundesfinanzhof hat sich in drei Verfahren zu einer Reihe von Zweifelsfragen der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen geäußert. Dabei wendet er sich in Teilen deutlich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, insbesondere das BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009 zu den innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind grundsätzlich nur dann steuerfrei, wenn die Voraussetzungen, wie etwa die Beförderung oder Versendung der gelieferten Ware in das Ausland, buch- und belegmäßig i. S. v. §§ 17a und 17c UStDV bzw. § 8 bis 13 UStDV nachgewiesen werden. Der BFH unterstreicht, dass die dort festgelegten Nachweispflichten im Einklang sowohl mit dem Gemeinschaftsrecht als auch mit dem Grundgesetz stehen. Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen für die Verwaltungsanweisungen des BMF.

In den Entscheidungen vom 23. April 2009 (Az. V R 84/07) und 12. Mai 2009 (Az. V R 65/06) stellt der BFH klar, dass den Beleg- und Buchnachweisen nur vorläufiger Beweischarakter zukommt. Liegen dem Unternehmer die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise vor, kann er die Lieferung als steuerfrei behandeln. Allerdings unterliegen die durch den Unternehmer

beizubringenden Nachweise der Nachprüfung durch die Finanzverwaltung. Nur wenn sich bei der Überprüfung der Nachweisangaben die Unrichtigkeit oder zumindest begründete Zweifel ergeben, muss der Unternehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung tatsächlich erfüllt sind. Die Lieferung ist dann nur steuerfrei, wenn die Voraussetzung der Steuerfreiheit objektiv festgestellt wird. Kann er dieses nicht, bleibt nur die Berufung auf die Vertrauensschutzregel nach § 6a Abs. 4 UStG. Im Falle einer Ausfuhrlieferung kann der Unternehmer mangels einer entsprechenden Vorschrift in § 6 UStG nur im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung seine Gutgläubigkeit geltend machen.

Der Unternehmer trägt das Risiko eines nicht geglückten Nachweises danach nur dann, wenn

- die Nachweise falsch sind oder sich berechnigte Zweifel daran ergeben,
- der Unternehmer mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln die objektiven Tatsachen für eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung/Ausfuhrlieferung nicht beweisen kann und
- die Voraussetzung für den Verbraucherschutz nicht erfüllt ist.

Der BFH führt in seinem Urteil vom 12. Mai 2009 (Az. V R 65/06) weiterhin aus, dass für Fälle, in denen eine Spedition mit dem Transport beauftragt wird, der Nachweis der Versendung auch durch einen sog. CMR-Frachtbrief geführt werden kann. Dabei ist es entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht erforderlich, dass der Frachtbrief die in Feld 24 vorgesehene Empfangsbestätigung enthält. Das BMF hatte demgegenüber in seinem Schreiben vom 6. Januar 2009, Rz. 38, die Unterschrift als zwingende Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Belegnachweis erfordert.

Weiterhin stellt der BFH fest, dass in Abholfällen die Bevollmächtigung des Abholers durch den Abnehmer nicht belegmäßig nachgewiesen werden muss. Auch in diesem Punkt widerspricht der BFH ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 6. Januar 2009, Rz. 29 und 32). Er begründet dies damit, dass in § 17a UStDV nirgends die Verpflichtung zum Nachweis einer Vollmacht kodifiziert ist. Es bleibt aber dabei, dass die Nachprüfbarkeit der Abholberechtigung durch das Finanzamt bei Vorlegen konkreter Zweifel im Einzelfall gewährleistet sein muss.

In der dritten Entscheidung vom 28. Mai 2009 (Az. V R 23/08) äußert sich der BFH zur Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Unternehmer den Buchnachweis durch buchmäßige Aufzeichnungen zu führen hat. Der Buchnachweis ist demnach grundsätzlich im Zeitpunkt der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zu führen. Er kann jedoch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung ergänzt werden. Ein vollständig fehlender Buchnachweis kann nachträglich nicht mehr nachgeholt werden. In diesem Fall kann die Steuerfreiheit nur noch dann gewährt werden, wenn aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen einer steuerfreien Lieferung erfüllt sind.

Fazit: Der BFH hat mit den drei Entscheidungen einen erheblichen Beitrag zur gleichmäßigeren Verteilung der Risiken bei innergemeinschaftlichen Lieferungen/Ausfuhrlieferungen zwischen Unternehmern und dem Fiskus geleistet. Insbesondere das Erfordernis einer Abholvollmacht hat bei Unternehmen zu erheblichem administrativem Mehraufwand geführt. Ab-

holfälle waren in der Praxis kaum mehr möglich.

Der BFH bestätigt damit die Kritik die Wirtschaftsbeteiligten am Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Die Reaktion der Finanzverwaltung hierauf bleibt abzuwarten. (Ng)

Entwurf eines BMF-Schreibens zu Funktionsverlagerungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte am 17. Juli 2009 den Entwurf der „Grundsätze der Verwaltung für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahestehenden Personen in Fällen von grenzüberschreitenden Funktionsverlagerungen“ (Verwaltungsgrundsätze – Funktionsverlagerung) veröffentlicht und eine Frist zur Stellungnahme bis zum 28. August 2009 eingeräumt. Der DIHK hat zusammen mit anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft in einer Stellungnahme vom 27. August 2009 deutlich gemacht, dass der vorliegende Entwurf nicht den Anforderungen der Unternehmen an einen praxistauglichen Leitfaden für derartige Verrechnungspreiskonstellationen gerecht wird, um offene Zweifelsfragen zu klären und die komplexe Rechtslage anhand von praxisnahen Beispielen zu veranschaulichen. Zudem ist nicht akzeptabel, dass das BMF versucht, im Wege der Verwaltungsanweisung eine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen zu erreichen.

Unterhält ein Steuerpflichtiger Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen im Ausland, so sind die Transaktionen auf ihre Fremdüblichkeit wie zwischen fremden Dritten zu überprüfen, um Gewinnverschiebungen zu Lasten des deutschen Fiskus zu verhindern. Zur Anwendung kommen – neben anderen Instrumenten wie z. B. der sog. verdeckten Gewinnausschüttung – insbesondere die Korrekturvorschriften des § 1 AStG, demzufolge die vereinbarten Verrechnungspreise dem Fremdvergleichsgrundsatz zu genügen haben. Beschränkte sich diese Vorschrift bislang auf herkömmliche Transaktionen wie die Lieferung von Gegenständen, Erbringung von Dienstleistungen, Lizenzierung etc., so wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 auch die Verlagerung von unternehmerischen Funktionen und Prozesse ins Ausland in § 1 Abs. 3 Satz 9 AStG (neu) erfasst. Ziel war es, in Abkehr von der einzelwirtschaftsgutbezogenen Ermittlung von Verrechnungspreisen einen sog. Transferpaket-Ansatz (betriebswirtschaftlich ermittelter Gesamtpreis für die Funktion) zu etablieren und dadurch auch ausländische Vorteile (niedrige Lohnkosten, Umweltauflagen, Materialkosten etc.) zu 50 % in das inländische Steuersubstrat zu ziehen. Präzisiert wurden diese gesetzlichen Neuerungen durch die Funktionsverlagerungsverordnung vom 12. August 2008 (FVerIV). Da jedoch wichtige Auslegungsfragen weiterhin ungeklärt blieben, möchte das BMF nun in einem BMF-Schreiben weitergehende Erläuterungen geben, um eine präzise und zweifelsfreie Beurteilung von Funktionsverlagerungen zu gewährleisten.

Der nunmehr vorgestellte Entwurf eines BMF-Schreibens genügt diesen Anforderungen jedoch nur teilweise: zwar bringt er in einigen Punkten Klarheit für den Steuerpflichtigen, dennoch konnte die bestehende Rechtsunsicherheit insbesondere bei der zentralen Frage, wie eine „Funktionsverlagerung“ zu definieren ist, nicht beseitigt werden. Bedenklich ist überdies, dass z.B. durch eine Atomisierung des Funktionsbegriffes oder Fälle der Substitution eine Ausdehnung über den gesetzlichen Wortlaut hinaus bewirkt werden soll. Nicht akzeptabel ist zudem der Versuch der Finanzverwaltung, die Regelungen zur Funktionsverlagerung rückwirkend für Zeiträume vor 2008 anzuwenden – mit dem lapidaren Hinweis, der zum 1. Januar 2008 geltende § 1 Abs. 3 S. 9 AStG stelle keine materielle Neuregelung dar – sondern

konkretisiere bloß die ohnehin schon immer geltende Rechtslage.

Fazit: Die Besteuerung von Funktionsverlagerungen stellt – entgegen der immer wieder bemühten Behauptung – keine international übliche Praxis dar. Dieser von Deutschland isoliert verfolgte Ansatz wird von anderen EU- und OECD-Mitgliedstaaten nicht geteilt und wird zwangsläufig zu Doppelbesteuerungen bei deutschen Unternehmen führen. Hierauf ist anlässlich des geplanten Verwaltungsschreibens noch einmal deutlich hinzuweisen. (Vo)

Studiengebühren: Übernahme durch Arbeitgeber und Neues zur Sozialversicherungspflicht

Studiengebühren, die der Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung als unmittelbarer Schuldner trägt, stellen keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Dieses gilt unter den folgenden Voraussetzungen auch für die vom Arbeitgeber für den Beschäftigten übernommenen Studiengebühren (OFD Karlsruhe, Vfg. v. 10. Oktober 2007, S 2227/147-St 146, in: DStR 2007, 1961):

zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer besteht ein Ausbildungsdienstverhältnis, der Arbeitgeber hat sich arbeitsvertraglich zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet und

es besteht eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden, wenn er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

Die Auffassung der Finanzverwaltung wurde von den Sozialversicherungsträgern nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen (siehe Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 7. Mai 2008). Vielmehr führe die Übernahme von Studiengebühren jeglicher Art durch den Arbeitgeber zu beitragspflichtigem Arbeitsentgelt.

Durch das Gesetz zur Änderung des SGB IV zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze (BGBl I 2009, 1939) vom 15. Juli 2009 ist eine Änderung eingetreten. Studiengebühren sind entgegen der bisherigen Auffassung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger nicht mehr dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung hinzuzurechnen, sofern sie steuerlich keinen Arbeitslohn darstellen. Grundlage hierfür ist eine Ergänzung der Sozialversicherungsentgelt-Verordnung (kurz: SvEV). Nach der neuen Nr. 15 in § 1 Abs. 1 Satz 1 der SvEV werden sowohl zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlte Gebühren als auch die, die im Rahmen einer arbeitsvertraglich vereinbarten Übernahme gezahlt werden, von der Sozialversicherungspflicht freigestellt, soweit sie steuerlich kein Arbeitslohn sind. Die Änderung trat am 22. Juli 2009 in Kraft.

Hinweis: Es ist zu empfehlen, eine eventuell vorliegende Bestätigung der Finanzbehörden über die steuerliche Freistellung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 der Beitragsverfahrensverordnung zu den Lohnunterlagen zu nehmen. (Se)

Riester-Rente verstößt gegen Europarecht

Der EuGH hat mit Urteil vom 10. September 2009 (Az. C-269/07) entschieden, dass die Regelungen zur Riester-Rente zumindest in Teilbereichen gegen Europarecht verstoßen. Deutschland ist damit verpflichtet, die Regelungen in drei entscheidenden Punkten nachzubessern, da durch sie die freie Wahl des Arbeitsplatzes und des Wohnsitzes innerhalb der

EU unzulässig eingeschränkt werden.

„Mallorca-Rentner“: Vorgesehen ist bislang, dass bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, z. B. durch einen dauerhaften Umzug nach Mallorca, die Förderung zurück zu zahlen ist. Dieses verstößt, so der EuGH, gegen das EU-Recht.

„Grenzarbeitnehmer“: Bislang wurden nur jene Riester-Sparer gefördert, die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Ein Verstoß gegen das EU-Recht liegt nach Auffassung des EuGH aber dann vor, wenn Grenzarbeitnehmern (und deren Ehegatten) die Zulageberechtigung verweigert wird, falls sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

„Inlandsimmobilien“: Ein Verstoß gegen das EU-Recht liegt zudem vor, wenn das geförderte Kapital nur für eine eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung im eigenen Haus verwendet werden darf, die in Deutschland belegen ist.

[Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie das Urteil zeitnah – rückwirkend - umgesetzt wird. \(Se\)](#)

Jahreswagen und geldwerter Vorteil

Der BFH hat mit Urteil vom 17. Juni 2009 (Az. VI R 18/07, in: DStR 2009, 1803) eine wichtige Entscheidung zur Erfassung von Personalrabatten für sog. Jahreswagen getroffen. Danach ist die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers jedenfalls seit dem Jahr 2003 keine geeignete Grundlage mehr, den lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil eines Personalrabatts für sog. Jahreswagen zu bewerten.

Im Urteilsfall war streitig, ob der vom Arbeitgeber beim Kauf eines Neufahrzeugs gegenüber der unverbindlichen Preisempfehlung gewährte Rabatt einen als Arbeitslohn zu erfassenden geldwerten Vorteil begründet. Der Kläger war Arbeitnehmer eines Automobilherstellers. Er erwarb in 2003 einen Neuwagen für 15 032 Euro. Der Arbeitgeber ermittelte hieraus einen geldwerten Vorteil in Höhe von 255,95 Euro. Grundlage dieser Vorteilsermittlung war die unverbindliche Preisempfehlung für dieses Fahrzeug in Höhe von 17 916,99 Euro. Daraus ergab sich im Einzelnen folgende Berechnung:

unverbindliche Preisempfehlung	17916,99 €
abzgl. 4 % Händlerabschlag	716,68 €
Hauspreis Händler	17200,31 €
abzgl. 4 % Bewertungsabschlag	688,01 €
Vergleichspreis	16 512,30 €
Preis ohne Nebenkosten	15 032,35 €
geldwerter Vorteil	1 479,95 €
abzgl. Rabattpflichtbetrag, § 8 Abs. 3 EStG (bis 2003: 1.244 €, seit 2004: 1.080 €;)	1244,00 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil	255,95 €

Das Finanzamt legte im Einkommensteuerbescheid diesen so ermittelten geldwerten Vorteil zugrunde und wies den dagegen eingelegten Einspruch zurück.

Der BFH gab der Revision statt: Zum Arbeitslohn gehören alle Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, somit auch die sog. geldwerten Vorteile. Zu diesen gehören auch solche, die Arbeitnehmern daraus entstehen, dass ihnen ihre Arbeitgeber Waren - z. B. "Jahreswagen" - aufgrund des Dienstverhältnisses verbilligt überlassen (Personalrabatte). Preisnachlässe, die auch im normalen Geschäftsverkehr erzielt werden können, gehören dagegen

nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Denn in diesem Fall fehlt es an einem aus dem Arbeitsverhältnis stammenden Vorteil als einer Grundvoraussetzung für einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird, so gelten die um 4 % geminderten Endpreise als geldwerter Vorteil, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Eine eventuelle Eigenleistung des Arbeitnehmers ist mindernd zu erfassen.

Ausgangsgröße für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist der Endpreis, zu dem das fragliche Fahrzeug fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird, der "Angebotspreis". Dieser angebotene Endpreis ist grundsätzlich der unabhängig von Rabattgewährungen nach der Preisangabenverordnung ausgewiesene Preis. Dieser Angebotspreis gilt aber nur dann, wenn nicht nach den Gepflogenheiten im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich ein niedrigerer Preis gefordert wird.

Unzutreffenderweise wurde bislang davon ausgegangen, dass die unverbindliche Preisempfehlung des Kraftfahrzeugherstellers diesen Angebotspreis zutreffend wiedergibt. Spätestens seit Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung zum 25. Juli 2001 sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung im Kraftfahrzeughandel ist die unverbindliche Preisempfehlung in aller Regel nicht der Preis, zu dem Fahrzeuge im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird.

[Hinweis: Dieses berücksichtigt auch bereits die Finanzverwaltung, wenn sie im BMF-Schreiben vom 30. Januar 1996 \(BStBl I 1996, 114\) mit Wirkung ab 1996 und damit bereits vor Abschaffung des Rabattgesetzes für sog. Jahreswagen als Endpreis den Preis annimmt, der sich ergibt, wenn die Hälfte des Preisnachlasses, der durchschnittlich beim Verkauf an fremde Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr tatsächlich gewährt wird, von dem empfohlenen Preis abgezogen wird.](#)

Im Urteilsfall konnte nachgewiesen werden, dass aufgrund einer Anfrage des Automobilherstellers und Arbeitgebers bei einem Autohaus bereits ohne Preis- und Vertragsverhandlungen ein Preisnachlass in Höhe von 8 % gewährt wurde. Angesichts dessen kann höchstens dieser Preis von 16 483,63 Euro (17 916,99 Euro – 8 %) der angebotene Endpreis i. S. d. § 8 Abs. 3 EStG sein. Denn zu diesem Preis wurde das fragliche Fahrzeug im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten.

Schon unter Berücksichtigung dieses Preises ergibt sich auf Grundlage des § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG mit dem dort geregelten weiteren Abschlag in Höhe von 4 % und der Berücksichtigung des Rabatffreibetrags kein geldwerter Vorteil mehr.

Endpreis i.S. des § 8 Abs. 3 EStG	16483,63 €
abzgl. 4% Bewertungsabschlag	659,34 €
Vergleichspreis	15824,29 €
Preis ohne Nebenkosten	15032,35 €
geldwerter Vorteil	791,94 €
abzgl. Freibetrag § 8 Abs. 3 EStG von 1.244 €, max.	791,94 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil	0,00 €

Hinweis: Diese Auslegung stimmt nicht mit der gegenwärtigen Verwaltungsauffassung überein. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung hierauf reagieren wird. Selbst wenn Arbeitgeber sich an der bisherigen Rechtsauslegung im Lohnsteuerabzugsverfahren orientieren, besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil mit seiner persönlichen Einkommensteuererklärung eigenständig neu zu ermitteln. (Se)

Expatriates: Sozialbeiträge ins Ausland steuerpflichtig

Der BFH hat mit Urteil vom 28. Mai 2009 (Az. VI R 27/06) entschieden, dass Zukunftssicherungsleistungen, die ein inländischer Arbeitgeber für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen schwedischen Arbeitnehmer auf vertraglicher Grundlage an niederländische und schwedische Versicherungsunternehmen entrichtet, Arbeitslohn darstellen. Dieser Arbeitslohn ist nicht von der Steuer befreit.

Damit blieben lediglich die für die Expatriates gesetzlich geschuldeten Arbeitgeberanteile zur deutschen Sozialversicherung steuerfrei (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG). Die von der Klägerin im Urteilsfall geleisteten Beiträge in die internationalen Vorsorgepläne der schwedischen Konzernmutter wurden als steuerpflichtiger Arbeitslohn gewertet.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH verstößt der Umstand, dass der deutsche Gesetzgeber Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers nur dann steuerfrei stellt, wenn diese aufgrund einer materiell gesetzlichen Verpflichtung geleistet werden, nicht gegen EU-Recht. Insofern liegt weder eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, noch der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit vor.

Streitig war, ob Zahlungen an Zusatzversorgungseinrichtungen, die der Arbeitgeber für vorübergehend im Inland beschäftigte ausländische Mitarbeiter zur Vermeidung von Versorgungslücken leistet, nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuerfrei sind.

Die Klägerin - eine Tochtergesellschaft einer inländischen Holdinggesellschaft eines schwedischen Konzerns - beschäftigte u.a. auch ausländische Mitarbeiter der schwedischen Konzernmutter (sog. Expatriates). Die Klägerin führte für die bei ihr sozialversicherungspflichtig beschäftigten Expatriates Arbeitgeberanteile an die deutsche Sozialversicherung ab. Darüber hinaus leistete sie für ihre ausländischen Mitarbeiter Zahlungen an die britische Q-Ltd., die von der schwedischen Konzernmutter zur Organisation der Angelegenheiten der international tätigen Expatriates gegründet wurde. Zu dem Aufgabenbereich der Q-Ltd. zählte u.a. auch die Sicherstellung der Altersversorgung und Zukunftssicherung für diesen Personenkreis. Für die in Deutschland tätigen Expatriates leistete die Q-Ltd. u.a. Rentenbeiträge an - im Streitfall niederländische und schwedische - Versicherungsunternehmen. Aufgrund dieser Beitragszahlungen erlangten die begünstigten Arbeitnehmer unmittelbare Leistungsansprüche gegen die Versicherungsunternehmen. Den Zahlungen lagen Pensionspläne zugrunde, zu deren Errichtung der schwedische Mutterkonzern aufgrund von Tarifvereinbarungen zwischen dem schwedischen Arbeitgeberverband und den schwedischen Gewerkschaften verpflichtet war. Zur Vermeidung von Versorgungslücken sind für die Expatriates besondere Pensionspläne aufgelegt worden. Die Höhe der Beitragszahlungen war darauf gerichtet, die Differenz - zwischen der Versorgung nach deutschem Rentenversicherungsrecht und der schwedischen Zusage zur betrieblichen Altersvorsorge auszugleichen.

Die von der Klägerin über die Q-Ltd. geleisteten Beiträge in die internationalen Vorsorgepläne der schwedischen Konzernmutter wurden als steuerpflichtiger Arbeitslohn gewertet.

Hinweis: Nach § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer, die er bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten und abzuführen hat. Hinsichtlich der auf die streitbefangenen Zukunftssicherungsleistungen entfallenden Lohnsteuer liegen diese Haftungsvoraussetzungen vor. (Se)

Seminarankündigung „EU-Intensiv: Recht und Steuern“, 12 – 14.10.2009, Brüssel

Die EU-Rechtsmaterie wird für deutsche Unternehmen gleich welcher Größe immer wichtiger. Die aktuellen Diskussionen über Rechnungslegung, Europäisches Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht, Dienstleistungsrichtlinie und One-Stop-Shop, Verbrauchervertragsrecht, APA und Verrechnungspreise, Mehrwertsteuer-Betrugsbekämpfung und Reverse-Charge zeigen, dass sich Unternehmen noch bewusster mit Brüsseler Themen befassen müssen. Vom 12. – 14. Oktober 2009 (Montag – Mittwoch) findet in Brüssel das diesjährige Fachseminar „EU-Intensiv: Recht und Steuern in der EU“ statt, welches die aktuelle, wirtschaftsrelevante EU-Gesetzgebung darstellt. Dabei haben wir besonderen Wert auf eine intensive Themenbefassung gelegt und bieten zusätzlich 2 alternative Ergänzungsblöcke (Steuern – Recht) an. (Vo)

Tagesseminar zu Internationalen Verrechnungspreisen

Kaum ein Unternehmen agiert noch ausschließlich im Inland – Internationalisierung und Globalisierung sind zum Standard geworden. Mittelständische Unternehmen müssen sich daher genauso wie multinationale Konzerne damit auseinandersetzen, dass ihre internationalen Aktivitäten in den Fokus der Steuerbehörden geraten. Deshalb haben sich Verrechnungspreise und insbesondere Unternehmensrestrukturierungen, die mit Verlagerungen ins Ausland verbunden sind, zu einem Schwerpunktthema bei Betriebsprüfungen entwickelt. Der deutsche Gesetzgeber hat auf die zunehmende Globalisierung mit Aufzeichnungspflichten für konzerninterne Transaktionen, einer Änderung des Außensteuergesetzes und der Einführung von Regelungen zur Besteuerung von Funktionsverlagerungen reagiert.

Die Arbeitsgemeinschaft wirtschaftliche Verwaltung e. V. veranstaltet am 8. Oktober 2009 in Eschborn das Tagesseminar "Internationale Verrechnungspreise – Neuere Entwicklungen der grenzüberschreitenden Besteuerung", um über diese hoch aktuellen Entwicklungen zu informieren. Experten aus Finanzverwaltung, Unternehmen und Beratung stellen dar, welche Auswirkungen die Regelungen für die Unternehmenspraxis haben und wie ein Management von Betriebsprüfungsrisiken ausgestaltet sein kann. Der modulare Aufbau ermöglicht es, einerseits Grundlagen über die aktuellen Themen zu legen und sich andererseits in Workshops vertieft über die Themen auszutauschen, die in der Berufspraxis wichtig sind.

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeiter von Unternehmen, die in Steuerabteilungen oder im Rechnungswesen eines Unternehmens mit Verrechnungen von gruppeninternen Leistungen befasst sind, sowie die Leiter der entsprechenden Abteilungen. (Vo)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA/StB Jens Gewinnus (Gs), RA'in Brigitte Neugebauer (Ng),
StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Die Angaben im "IHK-Steuerinfo" sind ohne Gewähr.